

**RICHTLINIEN AUS DEN SITZUNGEN DES MEHRWERTSTEUERAUSSCHUSSES  
ZUR SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN (KMU-REGELUNG),  
AKTUALISIERT ZUM 1. JANUAR 2025**

**ACHTUNG:** Bitte beachten Sie, dass Leitlinien, die vom MwSt-Ausschuss herausgegeben werden, lediglich die Ansichten eines beratenden Ausschusses wiedergeben. Sie stellen weder eine offizielle Auslegung des Unionsrechts dar, noch stimmt ihnen die Europäische Kommission unbedingt zu. Sie binden weder die Europäische Kommission noch die Mitgliedstaaten, denen es freisteht, sie nicht zu befolgen. Die Reproduktion dieses Dokuments darf nur unter Erwähnung dieses Vorbehalts erfolgen.

5. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN – FRAGEN ZUR UMSETZUNG VON VOR KURZEM  
VERABSCHIEDETEN MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN DER EU

5.1. Ursprung: Niederlande

Referenzen: Neue Artikel 284, 284b, 284e und 288a der MwSt-Richtlinie  
Artikel 37b der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates Artikel 41  
und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Betreff: Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmen: Rechtsschutz  
(Dokument taxud.c.1(2022)7047962 – Arbeitsunterlage Nr. 1049)

1. Der MwSt-Ausschuss bestätigt **einstimmig**, dass sich Steuerpflichtige für die Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union berufen können, um ihre sich daraus ergebenden Rechte durchzusetzen, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Charta und das in Artikel 41 Absatz 1 der Charta in Verbindung mit Artikel 51 festgeschriebene Recht jeder Person auf eine unparteiische und gerechte Behandlung ihrer Angelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist.
2. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass Steuerpflichtige, denen der Zugang zur Steuerbefreiung im Rahmen dieser Sonderregelung verweigert wurde oder die davon ausgeschlossen wurden, bei der Einlegung von Rechtsbehelfen ihre Beschwerde an die juristische Person richten müssen, die die Verwaltungsentscheidung erlassen hat. Wenn eine solche Verweigerung oder ein solcher Ausschluss darauf zurückzuführen ist, dass der Steuerpflichtige den Schwellenwert für den Umsatz in der Union überschritten hat, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass Rechtsbehelfe des Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eingelegt werden müssen. Wenn die Verweigerung oder der Ausschluss hingegen darauf zurückzuführen ist, dass der Steuerpflichtige den inländischen Schwellenwert überschritten oder die Voraussetzungen für die Befreiung nicht erfüllt hat, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass Rechtsbehelfe im Mitgliedstaat der Steuerbefreiung eingelegt werden müssen.
3. Damit Steuerpflichtige wissen, wo sie einen Rechtsbehelf einlegen können, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Ansässigkeit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass der betreffende Steuerpflichtige bei einer Verweigerung des Zugangs zur Steuerbefreiung oder dem Ausschluss davon über den Grund für diese Entscheidung und über den Mitgliedstaat informiert wird, in dem er gegen diese Verweigerung oder diesen Ausschluss im Einklang mit den nationalen Verfahren dieses Mitgliedstaats einen Rechtsbehelf einlegen kann. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Befreiung ggf. alle Informationen übermittelt, die erforderlich sind, damit der Mitgliedstaat der Ansässigkeit dem Steuerpflichtigen diese Informationen zur Verfügung stellen kann.

6. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN – FRAGEN ZUR UMSETZUNG VON VOR KURZEM  
VERABSCHIEDETEN EU-MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN

6.2 Ursprung: Kommission

Referenzen: Neue Artikel 284, 284a–284e, 288, 288a, 292a–292d der  
MwStRichtlinie

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21  
Absatz 2b, Artikel 31 Absatz 2a, Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 37a–  
37b der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs-  
behörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

Betreff: Zum 1. Januar 2025 aktualisierte KMU-Regelung

(Dokument taxud.c.1(2023)11242551 – Arbeitsunterlage Nr. 1073)

und unter Berücksichtigung der Diskussionen auf der 121. Sitzung:

5. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN – FRAGEN ZUR UMSETZUNG VON VOR KURZEM  
VERABSCHIEDETEN EU-MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN

5.2 Ursprung: Niederlande

Referenzen: Neuer Artikel 284 Absatz 1

Betreff: Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmen und feste  
Niederlassungen

(Dokument taxud.c.1(2022)7157727 – Arbeitsunterlage Nr. 1051)

1. Ausschließlich für die Zwecke der Anwendung der Sonderregelung für Kleinunter-  
nehmen nach Titel XII Kapitel 1 der MwSt-Richtlinie ist der MwSt-Ausschuss **fast  
einstimmig** der Auffassung, dass ein Steuerpflichtiger nur dann als im Sinne von  
Artikel 284 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung  
im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig gilt und für eine Befreiung in Frage  
kommt, wenn sich der Ort, an dem die Aufgaben der zentralen Verwaltung dieses  
Steuerpflichtigen wahrgenommen werden, in diesem Mitgliedstaat befindet, was  
anhand von Kriterien bestimmt wird, die denen entsprechen, die in Artikel 10  
Absätze 2 und 3 der MwSt-Durchführungsverordnung festgelegt sind. Folglich ist der  
MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass ein Steuerpflichtiger, der nur  
eine feste Niederlassung in einem bestimmten Mitgliedstaat hat, für die Zwecke der  
Anwendung dieser Sonderregelung nicht als in diesem Mitgliedstaat ansässig  
angesehen werden kann. Hat ein Steuerpflichtiger, dessen Aufgaben der zentralen  
Verwaltung außerhalb der EU wahrgenommen werden, eine feste Niederlassung in  
einem bestimmten Mitgliedstaat, so ist der MwSt-Ausschuss ebenfalls **fast einstimmig**  
der Auffassung, dass der Steuerpflichtige nicht im Sinne von Artikel 284 Absatz 1  
Buchstabe b der MwSt-Richtlinie in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung als in  
diesem Mitgliedstaat ansässig angesehen werden kann.

2. Wurde die Steuerbefreiung im Rahmen der betreffenden Sonderregelung von einem Mitgliedstaat eingeführt, in dem ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger eine feste Niederlassung hat, so ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat in den Genuss einer Steuerbefreiung gemäß Artikel 284 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung kommen kann. Ist ein Steuerpflichtiger in keinem Mitgliedstaat ansässig, weil seine Aufgaben der zentralen Verwaltung außerhalb der EU wahrgenommen werden, so ist der MwSt-Ausschuss fast einstimmig der Auffassung, dass ein solcher Steuerpflichtiger ohne Niederlassung in diesem Mitgliedstaat nicht in den Genuss einer Steuerbefreiung gemäß Artikel 284 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung kommen kann. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass dies unabhängig davon gilt, ob der nicht ansässige Steuerpflichtige in dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung hat.

Diese Leitlinien ersetzen die unter Berücksichtigung der Diskussionen auf der 121. Sitzung festgelegten Leitlinien zu der neuen Sonderregelung für Kleinunternehmen und festen Niederlassungen (Dokument B – taxud.c.1(2023) 5257065 – Arbeitsunterlage Nr. 1056).

6. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN – FRAGEN ZUR UMSETZUNG VON VOR KURZEM VERABSCHIEDETEN MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN DER EU

6. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN – FRAGEN ZUR UMSETZUNG VON VOR KURZEM VERABSCHIEDETEN MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN DER EU

6.2 Ursprung: Kommission

Referenzen: Neue Artikel 284, 284a–284e, 288, 288a, 292a–292d der MwSt-Richtlinie

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2b, Artikel 31 Absatz 2a, Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 37a–37b der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

Betreff: Die KMU-Regelung wird zum 1. Januar 2025 aktualisiert.  
(Dokument taxud.c.1(2023)11242551 – Arbeitsunterlage Nr. 1073),

und zwar unter Berücksichtigung der Diskussionen auf der 121. Sitzung:

5. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN – FRAGEN ZUR UMSETZUNG VON VOR KURZEM VERABSCHIEDETEN MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN DER EU

5.3 Ursprung: Belgien

Referenzen: Neuer Artikel 284 Absatz 3 Buchstabe b

Betreff: Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmen: Wechselwirkung mit den Vorschriften über innergemeinschaftliche Erwerbe  
(Dokument taxud.c.1(2022)7158574 – Arbeitsunterlage Nr. 1052)

Der MwSt-Ausschuss stellt **einstimmig** fest, dass ein Steuerpflichtiger die Befreiung von der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 284 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er ansässig ist, nur in Anspruch nehmen kann, wenn er gemäß Artikel 284 Absatz 3 Buchstabe b der MwSt-Richtlinie in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nur in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, in Bezug auf die Anwendung der Steuerbefreiung identifiziert ist.

Da diese Anforderung nur der Anwendung der Steuerbefreiung nach Artikel 284 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung dient, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass ein Steuerpflichtiger, der gemäß Artikel 214 Absatz 1 Buchstabe b der MwSt-Richtlinie für innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit bewirkt werden, identifiziert sein muss, nicht aus diesem Grund von der Steuerbefreiung im Rahmen der Sonderregelung für Kleinunternehmen nach Titel XII Kapitel 1 der MwSt-Richtlinie ausgeschlossen werden darf. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass dies ebenfalls gilt, wenn ein Steuerpflichtiger, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit Dienstleistungen empfängt, für die der Steuerpflichtige gemäß Artikel 196 der MwSt-Richtlinie Mehrwertsteuer schuldet, gemäß Artikel 214 Absatz 1 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie identifiziert sein muss.

Diese Leitlinien ersetzen die unter Berücksichtigung der Diskussionen auf der 121. Sitzung festgelegten Leitlinien „Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmen: Wechselwirkung mit den Vorschriften über innergemeinschaftliche Erwerbe“ (Dokument taxud.c.1(2023)5499576 – Arbeitsunterlage Nr. 1063).

6. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN – FRAGEN ZUR UMSETZUNG VON VOR KURZEM  
VERABSCHIEDETEN MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN DER EU

- 6.1. Ursprung: Slowakei  
Referenzen: Titel XII, Kapitel 1 und 6 der MwSt-Richtlinie  
Betreff: Sonderregelung für Kleinunternehmen: Wechselwirkung zwischen  
der EU-Regelung der einzigen Anlaufstelle und der Nicht-EU  
Regelung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr  
(Dokument taxud.c.1(2023)10130237 – Arbeitsunterlage Nr. 1069)

**Wechselwirkung zwischen der Sonderregelung für Kleinunternehmen (KMU-Regelung) und  
der EU-Regelung der einzigen Anlaufstelle (OSS)**

1. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass die geltende KMU-Regelung und die EU-Regelung der einzigen Anlaufstelle (OSS) gleichzeitig in Anspruch genommen werden können und dass daher ein Steuerpflichtiger, der die Voraussetzungen erfüllt, sowohl die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung in dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit in Anspruch nehmen, als auch sich für die EU-Regelung der OSS registrieren lassen und die in Artikel 369b der MwSt-Richtlinie genannten Umsätze erklären kann.
2. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass die gleichzeitige Anwendung der KMU-Regelung und der EU-Regelung der OSS auch nach dem 1. Januar 2025 weiterhin möglich ist und dass daher ein Steuerpflichtiger, der die Voraussetzungen erfüllt, für im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit<sup>1</sup> und/oder in anderen Mitgliedstaaten erbrachte Umsätze im Rahmen der KMU-Regelung eine Mehrwertsteuerbefreiung erhalten kann und sich gleichzeitig für die EU-Regelung der OSS registrieren lassen und die in Artikel 369b der MwSt-Richtlinie genannten Umsätze erklären kann, sofern diese Umsätze in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden, in denen der Steuerpflichtige die KMU-Regelung nicht anwendet.
3. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass unter die KMU-Regelung fallende Umsätze nicht in die OSS-Erklärung aufzunehmen sind, die in dieser enthaltenen Umsätze jedoch in den Jahresumsatz des Kleinunternehmens einzubeziehen sind, welcher in der vorherigen Benachrichtigung und den vierteljährlichen Erklärungen im Rahmen der KMU-Regelung anzugeben ist.

---

<sup>1</sup> Mitgliedstaat der Ansässigkeit ist der Mitgliedstaat, in dem die Aufgaben der zentralen Verwaltung des Steuerpflichtigen wahrgenommen werden.

4. Der MwSt-Ausschuss bestätigt **fast einstimmig**, dass zur genauen Ermittlung des Jahresumsatzes eines Steuerpflichtigen in einem bestimmten Mitgliedstaat der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe von Gegenständen sowie der Telekommunikations-, Fernseh- und elektronisch erbrachten Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat als dem haben, in dem der Lieferer bzw. Dienstleister ansässig ist, in dem Mitgliedstaat in den Jahresumsatz des Steuerpflichtigen einzubeziehen sind,
- in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 59c der MwSt-Richtlinie erfüllt sind:
    - Der Steuerpflichtige hat keine feste Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit;
    - Der Gesamtbetrag – ohne Mehrwertsteuer – der betreffenden Umsätze überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10 000 EUR<sup>2</sup> und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan;
    - Der Steuerpflichtige hat sich nicht für die Besteuerung am Bestimmungs-ort entschieden;
  - in dem sich der Ort der Lieferung bzw. der Dienstleistung gemäß Artikel 33 Buchstabe a bzw. Artikel 58 der MwSt-Richtlinie befindet, wenn Artikel 59c der MwSt-Richtlinie nicht gilt.

Der MwSt-Ausschuss bestätigt **fast einstimmig**, dass die in Artikel 59c Absatz 3 genannte Option als von dem Steuerpflichtigen wahrgenommen gilt, wenn dieser für die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der MwSt-Richtlinie (EU-Regelung) registriert ist.

### **Wechselwirkung zwischen der KMU-Regelung und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS)**

Der MwSt-Ausschuss bestätigt **fast einstimmig**, dass die KMU-Regelung und die IOSS-Regelung einander ausschließen und dies auch nach dem 1. Januar 2025 der Fall sein wird<sup>3</sup>. Um das Risiko einer doppelten Nichtbesteuerung zu vermeiden<sup>4</sup>, muss ein Steuerpflichtiger, der die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nimmt, auf diese Regelung verzichten, um die IOSS-Regelung nutzen zu können.

---

<sup>2</sup> „bzw. den Gegenwert in Landeswährung“.

<sup>3</sup> Nur Steuerpflichtige mit Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat können die KMU-Regelung in Anspruch nehmen.

<sup>4</sup> Siehe Seite 21 des Leitfadens für die einzige Anlaufstelle.



**6. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN – FRAGEN ZUR UMSETZUNG VON VOR KURZEM VERABSCHIEDETEN MWST-VORSCHRIFTEN**

**6.2 Ursprung:** Kommission

**Referenzen:** Neue Artikel 284, 284a–284e, 288, 288a, 292a–292d der MwSt-Richtlinie

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2b, Artikel 31 Absatz 2a, Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 37a und 37b der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

**Betreff:** Zum 1. Januar 2025 aktualisierte KMU-Regelung

**(Dokument taxud.c.1(2023)11242551 – Arbeitsunterlage Nr. 1073)**

*Begriffsbestimmungen*

1. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck
  - a) „KMU-Regelung“ die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß Titel XII Kapitel 1 der MwSt-Richtlinie<sup>5</sup>;
  - b) „Windsor-Rahmenvereinbarungen“ die Regelungen, die von dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss angenommen wurden und in dessen Beschluss Nr. 1/2023 vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen [2023/819] verankert sind;
  - c) „Mitgliedstaat der Ansässigkeit“ den Mitgliedstaat, in dem ein Steuerpflichtiger, der die Steuerbefreiung seiner Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nehmen kann, ansässig ist<sup>6</sup>;
  - d) "Member State of exemption" shall mean any Member State other than that of establishment in which a taxable person is eligible for exemption under the SME scheme on its supplies of goods and services;
  - e) „Mitgliedstaat der Steuerbefreiung“ jeden anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der Ansässigkeit, in dem ein Steuerpflichtiger die Steuerbefreiung seiner Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nehmen kann;

---

<sup>5</sup> Jede Bezugnahme auf die Vorschriften für die KMU-Regelung, auf die in diesen Leitlinien Bezug genommen wird, gilt als Bezugnahme auf die Vorschriften in ihrer ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung.

<sup>6</sup> Zu den Voraussetzungen für die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat siehe auch die Leitlinien aus der 123. Sitzung vom 20. November 2023 – Dokument A – taxud.c.1(2024)794997 – Arbeitsunterlage Nr. 1075 (S. 298).

- f) „grenzüberschreitende Steuerbefreiung“ die Steuerbefreiung, die einem in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, ansässigen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 284 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie gewährt wird;
- g) „inländischer Schwellenwert“ oder „inländische Schwellenwerte“ den Schwellenwert oder die Schwellenwerte für den Jahresumsatz, die von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 284 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie als Obergrenze für die Anwendung der Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung festgelegt werden;
- h) „unionsweiter Schwellenwert“ den in Artikel 284 Absatz 2 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie festgelegten Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union, mit dem sichergestellt wird, dass Steuerpflichtige, die die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, Kleinunternehmen sind;
- i) „EX-Nummer“ die individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix „EX“, mit der der Mitgliedstaat der Ansässigkeit gemäß Artikel 284 Absatz 3 der MwSt-Richtlinie einen Steuerpflichtigen identifiziert, der die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte.

#### *Räumlicher Geltungsbereich*

- 2. Im Einklang mit den Regelungen des Windsor-Rahmens bestätigt der MwSt-Ausschuss **einstimmig**, dass die KMU-Regelung nicht für folgende Umsätze gilt:
  - a) die Lieferung von Gegenständen durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen, wenn sich der Ort dieser Lieferung in Nordirland befindet,
  - b) die Lieferung von Gegenständen durch einen in Nordirland ansässigen Steuerpflichtigen, wenn sich der Ort dieser Lieferung in einem Mitgliedstaat befindet.

#### *Allgemeine Merkmale der KMU-Regelung*

- 3. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass die Entscheidung, ob die inländische Steuerbefreiung angewendet wird oder nicht, jedem einzelnen Mitgliedstaat vorbehalten bleibt, da die KMU-Regelung nicht verpflichtend ist. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die inländische Steuerbefreiung eingeführt hat, ist der MwSt-Ausschuss jedoch **einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat auch die grenzüberschreitende Steuerbefreiung anwenden muss.

4. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass die Anwendung der Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung gemäß Artikel 290 der MwSt-Richtlinie für Steuerpflichtige fakultativ ist. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ist, auch die inländische Steuerbefreiung anzuwenden, um die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.
5. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger in einem bestimmten Mitgliedstaat die Steuerbefreiung – sei es eine inländische oder eine grenzüberschreitende – im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nimmt, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass die Steuerbefreiung für alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gilt, die der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat bewirkt, mit Ausnahme derjenigen, die gemäß Artikel 283 der MwSt-Richtlinie von der KMU-Regelung ausgenommen sind. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung nicht für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an den Steuerpflichtigen oder für die Einfuhr von Gegenständen durch den Steuerpflichtigen gilt.
6. Für den Fall, dass die Steuerbefreiung in einem Mitgliedstaat im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch genommen wird, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige auf keinen seiner Umsätze in diesem Mitgliedstaat die normalen MwSt-Regelungen anwenden darf, außer für die Umsätze, welche der Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, gemäß Artikel 283 der MwSt-Richtlinie ausgeschlossen hat. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass der Ausschluss von Umsätzen von der KMU-Regelung durch einen Mitgliedstaat auf objektiven Kriterien zu beruhen hat.

### *Inländische Steuerbefreiung*

#### *- Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung*

7. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass die inländische Steuerbefreiung nur dann gilt, wenn der Gesamtwert der Gegenstände und Dienstleistungen, die von dem in dem Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, ansässigen Steuerpflichtigen geliefert bzw. erbracht wurden, den von diesem Mitgliedstaat angewandten inländischen Schwellenwert nicht übersteigt. Hinsichtlich der Festlegung dieses Schwellenwerts ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass – wie bei der Berechnung des Gesamtwerts – der Betrag, der diesem Schwellenwert entspricht, keine Mehrwertsteuer enthält.

*- Unterschiedliche Schwellenwerte*

8. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat für die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung mehr als einen zulässigen Schwellenwert anwendet, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass diese Schwellenwerte als sektorspezifisch anzusehen sind, unabhängig davon, wie sich die inländischen Schwellenwerte dieses Mitgliedstaates zusammensetzen. Daher ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat, der mehr als einen inländischen Schwellenwert anwendet, verpflichtet ist, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass ein Steuerpflichtiger nur einen dieser Schwellenwerte in Anspruch nehmen kann.
9. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat mehr als einen inländischen Schwellenwert anwendet, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass der betreffende Mitgliedstaat klare und präzise Kriterien für den Umfang und die Anwendung dieser Schwellenwerte einführen muss, damit bestimmt werden kann, welcher Schwellenwert anzuwenden ist. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass dies auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen muss, etwa der bewirkten Umsätze, wobei beispielsweise die Kombinierte Nomenklatur (KN) bzw. die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) oder der auf die statistische Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) gestützte Wirtschaftszweig heranzuziehen sind, und dass kein Schwellenwert für eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen vorgesehen werden darf.
10. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass es bei Schwellenwerten, die auf objektiven Kriterien beruhen, nicht dem Steuerpflichtigen überlassen werden kann, zu entscheiden, welcher der inländischen Schwellenwerte anzuwenden ist. Nachdem auf der Grundlage der verfügbaren Informationen festgestellt wurde, welcher inländische Schwellenwert anzuwenden ist, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit für einen Steuerpflichtigen, dessen Tätigkeiten sich im Laufe des Jahres verändern können, den Wechsel von einem Schwellenwert zum anderen nur einmal jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten Tätigkeiten verlangen dürfen.

*- Berechnung des Umsatzes*

11. Für den Fall, dass die Verbringung von Gegenständen des Unternehmens eines Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 17 der MwSt-Richtlinie der Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichzustellen ist, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass der dieser Lieferung zuzuordnende Betrag, der sich aus dem Einkaufspreis oder, in Ermangelung eines Einkaufspreises, aus dem Selbstkostenpreis dieser Gegenstände gemäß Artikel 76 der MwSt-Richtlinie ergibt, in die Berechnung des Umsatzes des Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat der Versendung der Gegenstände gemäß Artikel 288 der MwSt-Richtlinie einzubeziehen ist.

## *Grenzüberschreitende Steuerbefreiung*

### *- Zugang zur Steuerbefreiung*

12. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass die grenzüberschreitende Steuerbefreiung nur dann Anwendung findet, wenn der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in der Union den unionsweiten Schwellenwert von 100 000 EUR nicht übersteigt und der Gesamtwert der im Mitgliedstaat der Steuerbefreiung gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen den von diesem Mitgliedstaat angewandten inländischen Schwellenwert nicht übersteigt. Da diese Voraussetzungen kumulativ sind, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass ein Steuerpflichtiger, dessen Jahresumsatz in der Union den unionsweiten Schwellenwert von 100 000 EUR übersteigt, in allen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung von der grenzüberschreitenden Steuerbefreiung ausgeschlossen ist, auch wenn der inländische Schwellenwert eines Mitgliedstaats der Steuerbefreiung nicht überschritten ist. Der MwSt-Ausschuss ist jedoch **einstimmig** der Auffassung, dass die Überschreitung des unionsweiten Schwellenwerts dem Steuerpflichtigen nicht den Zugang zur Steuerbefreiung im Mitgliedstaat der Ansässigkeit verwehrt.
  
13. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige, der die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit vorher zu benachrichtigen hat und durch eine EX-Nummer zu identifizieren ist. Damit der Zugang zur grenzüberschreitenden Steuerbefreiung nicht verzögert wird, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Ansässigkeit die EX-Nummer ausstellt oder aktualisiert, sobald er die Bestätigung bzw. etwaige folgende Aktualisierungen von einem der Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung erhält, und den Steuerpflichtigen über den Zugang zur Steuerbefreiung in diesem Mitgliedstaat in Kenntnis setzt, statt den Eingang der Bestätigung von allen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung abzuwarten. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Ansässigkeit ebenso vorgeht, wenn er von einem Mitgliedstaat der Steuerbefreiung darüber unterrichtet wird, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt sind.

14. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat der Steuerbefreiung in bestimmten Fällen mehr Zeit benötigt, um die erforderlichen Kontrollen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung durchzuführen, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 284 Absatz 5 der MwSt-Richtlinie den Mitgliedstaat der Ansässigkeit unterrichtet, damit dieser den betroffenen Steuerpflichtigen über die Verzögerung in Kenntnis setzen kann. Für den Fall, dass der Mitgliedstaat der Ansässigkeit nicht gemäß Artikel 37b Absatz 2 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer informiert wird, dass der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden Steuerbefreiung nicht erfüllt, und er vom Mitgliedstaat der Steuerbefreiung nicht darüber unterrichtet wird, dass mehr Zeit für die Kontrollen benötigt wird, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Ansässigkeit im Hinblick auf seine Verpflichtung nach Artikel 284 Absatz 5 der MwSt-Richtlinie davon ausgehen kann, dass der Steuerpflichtige für die Steuerbefreiung in Betracht kommt, allerdings erst zu einem Zeitpunkt, der es ihm ermöglicht, die festgesetzte Frist von 35 Werktagen nach dem Eingang der vorherigen Benachrichtigung einzuhalten.
15. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger nur die inländische Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ist, eine vorherige Benachrichtigung gemäß Artikel 284 Absatz 3 der MwSt-Richtlinie einzureichen, es sei denn, der Mitgliedstaat der Ansässigkeit verlangt dies. Für den Fall, dass der Steuerpflichtige sowohl die inländische als auch die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, ist der MwSt-Ausschuss jedoch **fast einstimmig** der Auffassung, dass eine vorherige Benachrichtigung erforderlich ist. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger, der die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch nimmt, diese auf andere Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung ausdehnen oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige verpflichtet ist, die vorherige Benachrichtigung gemäß Artikel 284 Absatz 4 der MwSt-Richtlinie zu aktualisieren.

*- Vorherige Benachrichtigung*

16. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den bereits in Artikel 284a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie vorgesehenen Informationen sicherstellen müssen, dass Steuerpflichtige in ihrer vorherigen Benachrichtigung und bei allen Aktualisierungen der vorherigen Benachrichtigung auch Informationen über alle Nummern angeben, unter denen sie in dem bzw. den Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung erfasst werden können. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Steuerbefreiung, sobald der Zugang zur KMU-Regelung gewährt wird, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass der Steuerpflichtige in Bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in diesem Mitgliedstaat unter die KMU-Regelung fallen, dort nicht mehr erfasst wird.

17. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 288a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie entscheidet, die Dauer des Ausschlusses auf zwei Kalenderjahre zu verlängern, wenn ein Steuerpflichtiger den inländischen Schwellenwert überschreitet, die vorherige Benachrichtigung in Bezug auf diesen Mitgliedstaat sodann den Gesamtwert der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen nicht nur des laufenden und des vorangegangenen Kalenderjahrs, sondern auch des Kalenderjahrs davor enthalten muss.
18. Für den Fall, dass sich ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 284 Absatz 1 Unterabsatz 2 der MwSt-Richtlinie für mehr als einen inländischen Schwellenwert entschieden hat, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige in der vorherigen Benachrichtigung für diesen Mitgliedstaat den Gesamtwert der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen für jeden der von diesem Mitgliedstaat angewandten Schwellenwerte getrennt anzugeben hat.
19. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger beispielsweise als Start-up-Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr keine Umsätze bewirkt hat, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass dies den Steuerpflichtigen nicht daran hindert, die grenzüberschreitende Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige in einem solchen Fall – wie bei den gemäß Artikel 284b der MwSt-Richtlinie eingereichten Quartalsmeldungen – in der vorherigen Benachrichtigung „0“ angeben muss, wenn keine Umsätze bewirkt wurden.

*- Berichtigung der vorherigen Benachrichtigung*

20. Um sicherzustellen, dass die in der vorherigen Benachrichtigung enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass ein Steuerpflichtiger, der vor der Zulassung zur KMU-Regelung wesentliche Fehler in den übermittelten Angaben feststellt, verpflichtet ist, die vorherige Benachrichtigung zu berichtigen. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass im Falle einer solchen Berichtigung die ursprüngliche vorherige Benachrichtigung durch eine neue vorherige Benachrichtigung zu ersetzen ist. Hinsichtlich einer solchen neuen vorherigen Benachrichtigung ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass die Frist von 35 Werktagen gemäß Artikel 284 Absatz 5 Unterabsatz 2 der MwSt-Richtlinie nach Eingang dieser neuen vorherigen Benachrichtigung von Neuem beginnt.

21. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger wesentliche Fehler bei der vorherigen Benachrichtigung feststellt, nachdem er zur KMU-Regelung zugelassen wurde und eine EX-Nummer erhalten hat, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass die Berichtigung im Wege einer Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung zu erfolgen hat. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass bei Auslassungen wie der fehlenden Auflistung eines Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, gemäß Artikel 284 Absatz 4 der MwSt-Richtlinie eine Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung erforderlich ist. Für den Fall, dass eine Aktualisierung einer vorherigen Benachrichtigung eingereicht wird, bevor die vorherige Benachrichtigung vollständig bearbeitet wurde, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass die Aktualisierung erst dann als eingegangen gilt, wenn die vorherige Benachrichtigung für alle betroffenen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung bearbeitet und der Steuerpflichtige über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt wurde.

*- Meldungen*

22. Um eine doppelte Vorlage bereits verfügbarer Informationen zu vermeiden, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Gesamtwert der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige für das Kalenderquartal nach der Zulassung zur KMU-Regelung zu melden hat, nicht den Wert der Umsätze enthalten darf, die in der im selben Kalenderquartal abgegebenen vorherigen Benachrichtigung enthalten sind. Um eine Lücke bei der Meldung zu vermeiden, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Gesamtwert der Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige für das Kalenderquartal nach der Zulassung zur KMU-Regelung zu melden hat, auch den Wert der im vorangegangenen Kalenderquartal bewirkten Umsätze gesondert ausweisen muss, sofern diese Umsätze nicht in der vorherigen Benachrichtigung enthalten waren; damit sollen Umsätze erfasst werden, die nach der Abgabe der vorherigen Benachrichtigung, aber vor der Zulassung zur KMU-Regelung bewirkt wurden.

*– Berichtigung der Quartalsmeldung*

23. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger in einer Quartalsmeldung Fehler feststellt, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass die Berichtigung durch erneute Abgabe der ursprünglichen Quartalsmeldung zu erfolgen hat. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass dies auch gilt, wenn infolge der Annullierung von in einem Kalenderquartal getätigten Umsätzen der für dieses Kalenderquartal gemeldete Wert nicht mehr richtig ist.



*- Sonstige Verpflichtungen*

24. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass zwar Rechnungen verlangt werden können, der Steuerpflichtige nach Artikel 220a Absatz 1 Buchstabe c der MwSt-Richtlinie in diesem Fall jedoch vereinfachte Rechnungen gemäß Artikel 226b der MwSt-Richtlinie ausstellen darf. Der MwSt-Ausschuss bestätigt **fast einstimmig**, dass der Steuerpflichtige für den Zugang zur Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung nur im Mitgliedstaat der Ansässigkeit erfasst werden muss. Der MwSt-Ausschuss ist daher **einstimmig** der Auffassung, dass ein Steuerpflichtiger, der in einem Mitgliedstaat der Steuerbefreiung Rechnungen für Umsätze auszustellen hat, die unter die KMU-Regelung fallen, nicht aus diesem Grund verpflichtet werden darf, sich in diesem Mitgliedstaat registrieren zu lassen.

*- Nichteinhaltung von Mitteilungspflichten*

25. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass von der Möglichkeit gemäß Artikel 284d Absatz 3 der MwSt-Richtlinie, wonach ein Mitgliedstaat der Steuerbefreiung einen Steuerpflichtigen, der seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, verpflichten können, seinen Mehrwertsteuerpflichten nachzukommen, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch zu machen ist. Um sicherzustellen, dass eine solche Auferlegung von Mehrwertsteuerpflichten verhältnismäßig ist, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Steuerbefreiung eine solche Maßnahme nur dann ergreifen darf, wenn der Steuerpflichtige die Quartalsmeldung mit einer Verspätung von mehr als 30 Tagen abgibt oder wenn zwei oder mehr Quartalsmeldungen nacheinander verspätet abgegeben werden.

*- Vorsteuerabzug*

26. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass Steuerpflichtige, deren Umsätze im Rahmen der KMU-Regelung steuerbefreit sind, gemäß Artikel 289 der MwSt-Richtlinie nicht zum Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 167 bis 171 und 173 bis 177 der MwSt-Richtlinie berechtigt sind. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger, der in einem Mitgliedstaat (M1) im Rahmen der KMU-Regelung steuerbefreite Umsätze bewirkt, Eingangsumsätze in M1 bezieht, die für besteuerte Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat (M2) verwendet werden, in dem der Steuerpflichtige die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nimmt, ist der MwSt-Ausschuss daher **einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige gemäß Artikel 169 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; diese Auffassung wurde auch vom Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil in der Rechtssache C-507/16 „Entertainment Bulgaria System“ bestätigt.

27. Für den Fall, dass der Steuerpflichtige Eingangsumsätze in M2 bezieht, in dem er die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nimmt, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, allerdings nur, wenn diese Eingangsumsätze für besteuerte Umsätze in M2 verwendet werden. Werden in M2 Eingangsumsätze bezogen, die für steuerbefreite Umsätze in M1 verwendet werden sollen, so ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige nicht zum Vorsteuerabzug für diese Eingangsumsätze berechtigt ist.

*- Betriebseinstellung*

28. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass die grenzüberschreitende Steuerbefreiung im Falle eines Insolvenzverfahrens, das die unmittelbare Beendigung der steuerpflichtigen Tätigkeit durch den Steuerpflichtigen zur Folge hat, wie bei der Überschreitung des unionsweiten Schwellenwertes, mit der Insolvenzeröffnung entfällt. Für den Fall, dass der Steuerpflichtige während der Dauer des Insolvenzverfahrens weiterhin steuerpflichtige Tätigkeiten ausübt, ist der MwSt-Ausschuss jedoch **einstimmig** der Auffassung, dass die grenzüberschreitende Steuerbefreiung erst nach Eingang einer Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung gemäß Artikel 284 Absatz 4 der MwSt-Richtlinie entfällt.
29. Für den Fall, dass der Umsatz eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr den inländischen Schwellenwert eines bestimmten Mitgliedstaats übersteigt, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass der Steuerpflichtige gemäß Artikel 288a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie im folgenden Kalenderjahr oder, falls so entschieden, in den folgenden zwei Kalenderjahren von der Steuerbefreiung in diesem Mitgliedstaat ausgeschlossen ist. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger die Steuerbefreiung in einem bestimmten Mitgliedstaat freiwillig nicht mehr in Anspruch nimmt, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der detaillierten Vorschriften und Bedingungen für diese freiwillige Beendigung der Steuerbefreiung gemäß Artikel 290 der MwSt-Richtlinie den Zeitraum des Ausschlusses bei Überschreitung des inländischen Schwellenwerts gebührend berücksichtigen müssen.

*- (De-)Aktivierung der EX-Nummer*

30. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger gemäß Artikel 284b Absatz 3 der MwSt-Richtlinie dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit mitteilt, dass der unionsweite Schwellenwert überschritten wurde, ist der MwSt-Ausschuss **einstimmig** der Auffassung, dass die EX-Nummer des Steuerpflichtigen deaktiviert werden muss, um widerzuspiegeln, wann der unionsweite Schwellenwert überschritten wurde.

31. Der MwSt-Ausschuss ist **einstimmig** der Auffassung, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Steuerpflichtiger, der die KMU-Regelung in Anspruch nimmt, seine Tätigkeit eingestellt hat, nur weil keine Quartalsmeldung abgegeben wurde. Für den Fall, dass keine Meldungen abgegeben werden, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Ansässigkeit zunächst Maßnahmen ergreifen muss, um den Sachverhalt mit dem Steuerpflichtigen oder auf anderem Wege zu überprüfen, bevor von einer Einstellung der Tätigkeit ausgegangen werden kann.
32. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Steuerpflichtiger, der die KMU-Regelung in Anspruch nimmt, aber meldet, er habe in einem Kalenderquartal keine Umsätze bewirkt, seine Tätigkeit eingestellt hat. Für den Fall, dass während eines Zeitraums von acht aufeinanderfolgenden Kalenderquartalen keine Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen gemeldet werden, ist der MwSt-Ausschuss jedoch **fast einstimmig** der Auffassung, dass davon ausgegangen werden kann, der Steuerpflichtige habe seine Tätigkeit eingestellt, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen. Der MwSt-Ausschuss ist **fast einstimmig** der Auffassung, dass die dem Steuerpflichtigen zugewiesene EX-Nummer gemäß Artikel 284e Buchstabe d der MwSt-Richtlinie zu deaktivieren ist, wenn für einen der Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung keine Umsätze gemeldet wurden, bzw. anzupassen sind, wenn nicht für alle Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung keine Umsätze gemeldet wurden.
33. Für den Fall, dass einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen Zugang zur grenzüberschreitenden Steuerbefreiung gewährt wird, ist der MwSt-Ausschuss **fast einstimmig** der Auffassung, dass der Mitgliedstaat der Ansässigkeit im Falle einer vorherigen Verwendung in diesem Mitgliedstaat zur Identifizierung dieses Steuerpflichtigen die zuvor zugewiesene EX-Nummer erneut zu aktivieren hat.